

Gemeinde Zernez



Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung, die Schulleitung und die Kommissionen der Gemeinde Zernez

160.100
v2 vom 01.10.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zweck (Art. 1)	2
II. Gemeindevorstand (Art. 2 – 7)	2
III. Gemeindepräsident (Art. 8)	6
IV. Geschäftsleitung (Art. 9 - 12)	6
V. Gemeindeschulen (Art. 13 - 14)	8
VI. Kommissionen (Art. 15)	9
VII. Schlussbestimmungen (Art. 16)	9
Anhang:	
– Entscheidungsmechanismus und Funktionendiagramm	10
– Organigramm der Gemeinde Zernez (als separates pdf-Dokument)	

I. Zweck

Zweck

Art. 1

¹ Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 42 und Art. 54 der Gemeindeverfassung folgende Geschäftsordnung.

² Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

II. Gemeindevorstand

Funktion und
Zusammensetzung

Art. 2

¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Beschlussfähigkeit,
Stellvertretung,
Unterschrift

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

² Bei Absenzen des Gemeindepräsidenten übernimmt der Vize-präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion.

³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Dabei ist auch die Fähigkeit und Verfügbarkeit zu berücksichtigen, bei Abwesenheit des Gemeindepräsidenten dessen Funktionen zu übernehmen.

⁴ Der Gemeindepräsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied führt zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

⁵ Bei einfachen Geschäften des operativen Geschäftes kann die Unterschrift von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammen geführt werden.

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 4

¹ Für Entscheide gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

² Jedes Mitglied ist unter Berücksichtigung allfälliger Ausstandsgründe zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

Sitzungen und
Protokoll

Art. 5

- ¹ Der Gemeindevorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Terminplanung erfolgt am Jahresende für das Folgejahr.
- ² Die Gemeindevorstandssitzungen finden in der Regel am Montagabend statt.
- ³ Über genaue Ausführungen zum Sitzungsablauf entscheidet der Gemeindevorstand.
- ⁴ Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Departemente

Art. 6

- ¹ Der Gemeindevorstand teilt seine Aufgaben nach Sachgebieten in einzelne Verwaltungsfächer auf. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung bzw. Überwachung eines Verwaltungsfaches inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Faches. Es präsentiert sie in der Regel auch vor der Gemeindeversammlung.

- ² Folgende Sachgebiete und Verwaltungsfächer werden unterschieden:

Finanzen / Personal

- Gemeindeverwaltung
- Finanzen
- Steuern
- Wirtschaft
- Personal
- Regionale und kantonale Ämter

Bau / Planung

- Ortsplanung
- Verkehr
- Bauamt
- Vermessung

Gesundheit / Sicherheit

- Pflege
- Spital
- Altersheim
- Spitex
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Soziales
- Polizei
- Militär
- Schiessstände
- Krisenstab

Infrastruktur / Technische Betriebe

- Technische Betriebe
- Strassen und Plätze im Dorf, Feld- und Waldwege
- Wasserversorgung und Kanalisation
- Energie
- Abfallwesen
- Friedhof
- Kadaverentsorgung
- Deponien
- Immobilien
- Fernheizung
- Elektroversorgung
- Kläranlagen

Schule / Erziehung

- Erziehungsfragen allgemein / Jugendarbeit
- Gemeindeschulen
- Weitere Schulen

Umwelt/Kultur

- Ökologie
- Landwirtschaft
- Alpwesen
- Forst
- Gewässer
- Jagd und Fischerei
- Kultur
- Vereine in der Gemeinde

Tourismus/Sport

- Tourismus allgemein
- Familienbad
- Freizeit
- Sport

³ Diese Aufteilung kann vom Gemeindevorstand jederzeit geändert werden.

⁴ Das Sachgebiet Finanzen untersteht in jedem Fall dem Gemeindepräsidenten. Die weiteren Sachgebiete werden nach den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gemeindevorstandsmitglieder verteilt.

Befugnisse

Art. 7

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

² Er informiert die Bevölkerung periodisch. Seine Aufgaben richten sich nach Art. 42 der Verfassung der Gemeinde Zernez. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:

- a. Erlass und Änderung von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht die Urnengemeinde zuständig ist;
- b. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urne sowie die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
- c. Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlichen-rechtlichen Anstalten;
- d. Oberaufsicht der Gemeindeschulen;
- e. Verwaltung des Gemeindevermögens;
- f. Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- g. Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
- h. Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
- i. Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
- j. Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden und Baulandpolitik, gemäss Art. 44, lit. d der Gemeindeverfassung;
- k. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung;
- l. Genehmigung des Personalstellenplans und der jährlichen Lohnanpassung;
- m. Lohn und Pensum des Gemeindepräsidenten, Entschädigung des Gemeindevorstands und der Kommissionen;
- n. Festlegung der Legislaturziele;
- o. Wahl:
 - 1. der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - 2. der Mitglieder der Baukommission;
 - 3. der Mitglieder der übrigen Kommissionen;
 - 4. der Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
 - 5. der externen Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- p. Investitionen im Rahmen des Budgets;
- q. Entscheide über Baugesuche gestützt auf Art. 82 und Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetz (BR 801.100);
- r. Einsprachen im Baubewilligungsverfahren;
- s. Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt;
- t. Entscheid über Geschäfte, welche dem Gemeindevorstand von der Geschäftsleitung weitergeleitet werden.
- u. Entscheid über die Übergabe und Rücknahme von Kompetenzen, an untergeordnete Organisationseinheiten der Gemeinde (Abteilungen, Bereiche, Betriebe, Kommissionen etc.).
Der Inhalt der Kompetenzregelungen können in internen Weisungen geregelt werden.

III. Gemeindepräsident

Befugnisse

Art. 8

¹ Die Aufgaben des Gemeindepräsidenten richten sich nach Art. 47 der Verfassung der Gemeinde Zerne. Zu den Aufgaben des Gemeindepräsidenten gehören namentlich:

- a. Leitung der Gemeindeversammlung, der Gemeindevorstandssitzung sowie der Geschäftsleitungssitzung;
- b. Verantwortung für die Personalführung;
- c. Vertreter der Schulleitung in der Geschäftsleitung;
- d. Repräsentierung der Gemeinde.

IV. Geschäftsleitung

Funktion und
Zusammensetzung

Art. 9

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, dem Gemeindevorstand, dem Leiter Finanzen und dem Leiter technische Betriebe.

² Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu ihren Sitzungen beiziehen.

Beschlussfähigkeit
und Abstimmungen

Art. 10

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung an der Sitzung nicht anwesend sein kann, wird es durch den Stellvertreter ersetzt.

³ Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

⁴ Die Geschäftsleitung kann Geschäfte, welche in seine Kompetenz fallen, von sich aus dem Gemeindevorstand unterbreiten.

⁵ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können jederzeit Einsicht in die Protokolle nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt.

Die Mitglieder des Schulrates können jederzeit Einsicht in die Protokolle nehmen und werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt. Dies gilt ausschliesslich für Schulangelegenheiten.

⁶ Die Traktandenliste der Geschäftsleitung liegt mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung auf. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes kann von sich aus verlangen, dass über das Geschäft vorgängig im Gemeindevorstand informiert wird.

Sitzungen, Protokoll
und Unterschrift

Art. 11

- ¹ Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird durch die Geschäftsleitung genehmigt.
- ³ Die Protokolle werden dem Gemeindevorstand zur Verfügung gestellt. Zur Orientierung können weitere Unterlagen eingefordert werden. Zudem erfolgen mündliche Auskünfte in den Gemeindevorstandssitzungen.
- ⁴ In Ergänzung zur allgemeinen Unterschriftenregelung unterschreibt der Bauamtsleiter oder sein Stellvertreter zusätzlich die Baubewilligungen.

Befugnisse

Art. 12

- ¹ Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.
- ² Die Aufgaben richten sich nach Art. 54 der Verfassung der Gemeinde Zerne. Dazu gehören zudem namentlich die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:
 - a. Anstellungen von Mitarbeitern der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - b. Erstellung eines Pflichtenhefts für alle Abteilungen resp. für jede Stelle;
 - c. Erlass von Schulden, sofern Schuldner der Gemeinde in Not geraten oder die Bezahlung der Rechnungen für sie eine untragbare Härte bedeuten würde, so lange der Betrag pro zahlungspflichtige Person CHF 5'000 im Jahr nicht übersteigt;
 - d. Aufnahme und Erneuerung von Darlehen im Rahmen der durch die Gemeindeversammlung resp. Urnengemeinde bewilligten Krediten;
 - e. Gesuche von öffentlicher Unterstützung, so lange sich diese nicht über die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) befinden. Einmal jährlich muss dem Gemeindevorstand eine Übersicht aller Fälle vorgelegt werden;
 - f. Entscheid über Steuerbussen, so lange sich diese im Rahmen der kantonalen Bussen befinden;
 - g. Entscheid über Meldeverfahren auf Antrag des Bauamts, Entscheid über ordentliche Bauverfahren auf Antrag der Baukommission. Ist die Geschäftsleitung bei einem Gesuch anderer Ansicht als das Bauamt oder als die Baukommission, wird das Gesuch dem Gemeindevorstand unterbreitet. Erste Einsprache-Instanz ist der Gemeindevorstand;
 - h. Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz;
 - i. Festwirtschaftsbewilligungen;

- j. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung sowie die Erteilung von Bewilligungen für Feuerwerke;
- k. Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets;
- l. Beschlussfassung über die budgetierten Ausgaben und Verpflichtungen der Erfolgsrechnung.

³ Zur Erfüllung ihrer Entscheidungskompetenzen hat die Geschäftsleitung folgende Finanzen zur Verfügung für frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:

- a. bis CHF 10'000. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 100'000 pro Jahr nicht übersteigen;
- b. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben: bis CHF 5'000. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 50'000 pro Jahr nicht übersteigen;

Die ausgelösten Beträge werden von der Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes i.S.v. Art. 44 lit. a der Gemeindeverfassung abgezogen.

V. Gemeindeschulen

Schulrat

Art. 13

¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er steht der Schulleitung vor und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

- a. die Wahl und Entlassung des Schulleiters;
- b. die Wahl und Entlassung, nach Absprache mit der Schulleitung, der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
- c. der Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien wie z.B. Funktionendiagramm, Richtlinienkonzept etc.;
- d. die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.

Schulleitung

Art. 14

¹ Die Schulleitung setzt sich aus dem Schulratspräsidenten, welcher gleichzeitig auch Fachvorsteher des Schul- und Bildungsdepartementes ist, und dem Schulleiter zusammen. Das Schulsekretariat führt das Protokoll.

² In Ergänzung zur allgemeinen Unterschriftenregelung unterschreibt in Schulangelegenheiten der Schulratspräsident zusammen mit dem Schulleiter oder dem Stellvertreter.

VI. Kommissionen

Weitere
Kommissionen,
Protokoll

Art. 15

¹ Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

² Über die Beschlüsse der Kommissionen sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Gemeindevorstand und der Geschäftsleitung innerhalb von zwei Wochen weiterzuleiten.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch den Gemeindevorstand auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.

² Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Reglement widersprechen.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand der fusionierten Gemeinde Zernez an der Sitzung vom 12. September 2016.

Im Namen des Gemeindevorstandes

Der Präsident:

Der Kanzlist:

Sig. Emil Müller

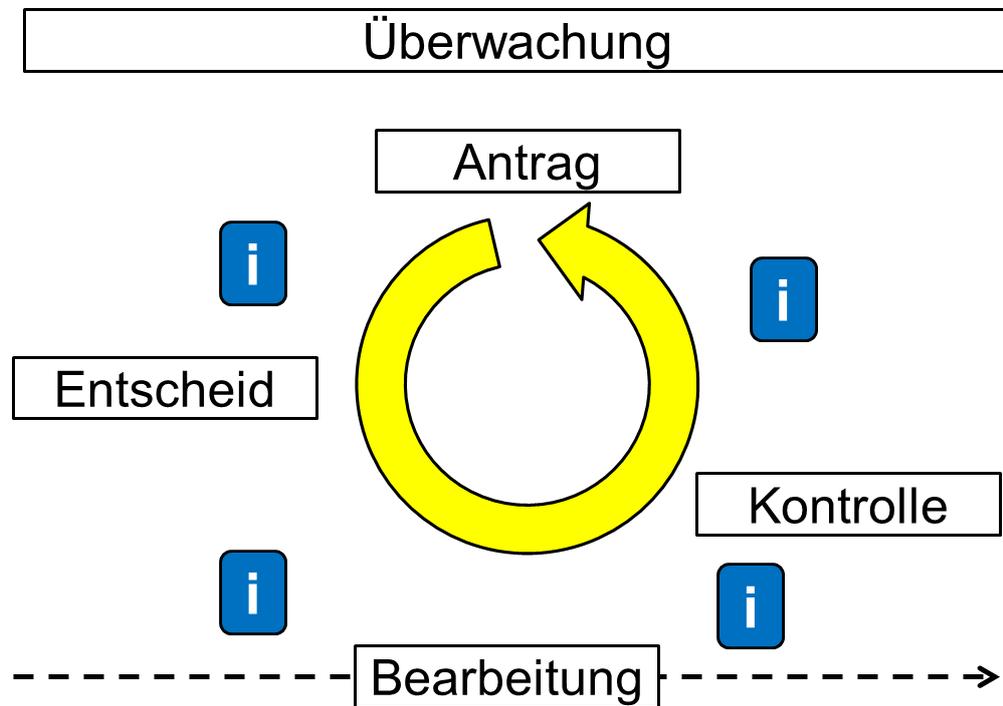
Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella

Anhang:

Entscheidungsmechanismus



LEGENDE

Antrag	A
Entscheidung	E
Bearbeitung	B
Kontrolle	K
Überwachung	Ü
Information (wenn zwingend)	I

Funktionendiagramm

- Entscheid beim Volk (nicht abschliessend, vgl. Art 33-36 Verfassung)			
	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verfassung	E	A, B, Ü	K
Gesetz	E	A, B, Ü	K
Ortsplanerischen Grundordnung	E	A, Ü	B, K
Referendumsvorlagen	E	A, Ü	B, K
Gemeindefusion	E	A, Ü	B, K
Budget	E	A, Ü	B, K
Jahresrechnung	E	A, Ü	B, K
Steuerfuss	E	A, Ü	B, K
- Entscheid beim Gemeindevorstand (nicht abschliessend; vgl. Art. 42 f. Verfassung)			
	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Verordnung, Reglement	I	E, Ü	A, B, K
Verwaltung des Gemeindevermögens		E, Ü	A, B, K
Anstellung Mitglieder der Geschäftsleitung	I	A, B, E, K	I
Genehmigung des Personalstellenplans		E, Ü	A, B, K
Wahl:			
- der Mitglieder der Geschäftsleitung;	I	A, B, E, K	I
- der Mitglieder der Baukommission;	I	E, Ü	A, B, K
- der Mitglieder der übrigen Kommissionen;	I	E, Ü	A, B, K
- der Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;	I	E, Ü	A, B, K
- der externen Revisionsstelle auf Antrag der GPK	I	E, Ü	A, B, K
Entscheide über Baugesuche gestützt auf Art. 82 und Art. 87 des kantonalen Raumplanungsgesetz		E, Ü	Baukommission: A, B, K
Einsprachen im Baubewilligungsverfahren		E, Ü	A, B, K
Festlegung der Legislaturziele	I	E, Ü	A, B, K
Investitionen im Rahmen des Budgets		E, Ü	A, B, K
Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, bei welchen keine Einstimmigkeit vorliegt		E, Ü	A, B, K
Entscheid über Geschäfte, welche dem Gemeindevorstand von der Geschäftsleitung weitergeleitet werden		E, Ü	A, B, K

- Entscheid bei der Geschäftsleitung			
	Volk	Gemeindevorstand	Geschäftsleitung
Anstellungen von Mitarbeitern der Gemeinde		Ü, I	A, B, E, K
Erstellung eines Pflichtenhefts für alle Abteilungen resp. für jede Stelle.		Ü, I	A, B, E, K
Erlass von Schulden bis CHF 5'000 im Jahr/ Person		Ü, I	A, B, E, K
Aufnahme und Erneuerung von Krediten		Ü, I	A, B, E, K
Öffentliche Unterstützung		Ü, I	A, B, E, K
Steuerbussen		Ü, I	A, B, E, K
Baugesuche		Ü, I	E Baukommission: A, B, K
Gastwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Festwirtschaftsbewilligungen		Ü, I	A, B, E, K
Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen		Ü, I	A, B, E, K
Beitragsgesuche im Rahmen des Budgets		Ü, I	A, B, E, K
Beschlussfassung über die budgetierten Ausgaben und Verpflichtungen der Erfolgsrechnung		Ü, I	A, B, E, K

- Entscheid in der Abteilung der Gemeindeschulen			
	Gemeindevorstand	Schulrat	Schulleitung
Wahl und Entlassung des Schulleiters	Ü, I	A, B, E, K	
Wahl und Entlassung der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen	Ü, I	E, K	A, B
Erlass von für den Schulbetrieb und –entwicklung notwendige Richtlinien	Ü, I	E, K	A, B
Erstellung Budget	E	A, K	B, Ü